

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf einen kurzfristig anstehenden Termin hinweisen:

Am **31.03.2011** läuft endgültig die bereits verlängerte Antragsfrist für das **EU-Umsatzsteuervergütungsverfahren** 2009 ab. Alle EU-Mitgliedsstaaten erstatten ausländischen Unternehmern unter bestimmten Voraussetzungen die im jeweiligen Land gezahlten Mehrwertsteuerbeträge. Die Voraussetzungen sind jedoch von Land zu Land unterschiedlich. Zur Erstattung muss in jedem Fall ein Antrag gestellt werden, der seit dem 01.01.2010 ausschließlich elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über deren Internet-Seite [www.bzst.de](http://www.bzst.de) einzureichen ist. Ab dem Jahr 2010 gilt dann wieder die bislang übliche Frist zum 30.09. des Folgejahres.

In der Folge möchten wir Sie außerdem noch über einige interessante Urteile der jüngsten Vergangenheit informieren:

Unternehmer müssen auf ihren Rechnungen die Ihnen erteilte Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben. Für den Rechnungsempfänger ist diese Angabe Voraussetzung für den **Vorsteuerabzug**. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) kann dem Rechnungsempfänger *kein* Vorsteuerabzug gewährt werden, wenn die in der Rechnung angegebene Steuernummer unzutreffend ist. Im Urteilsfall hatte der Unternehmer, der eine Steuernummer beantragt hatte, die ihm vom Finanzamt als vorläufige Steuernummer mitgeteilte Nummer „75/180 WV“ auf der Rechnung angegeben. Solche „WV“-Nummern werden regelmäßig von den Finanzämtern vergeben, solange die reguläre, endgültige Steuernummer noch nicht erteilt ist. Praktisch heißt das, dass der Unternehmer keine ordnungsgemäßen Rechnungen erteilen kann, solange der Bearbeiter im Finanzamt noch nicht dazu gekommen ist, eine Steuernummer zu vergeben. Ein Unding, wie wir finden, aber mit den Buchstaben des Gesetzes in Einklang. Leider....

Kürzlich hatte der BFH Gelegenheit, sich wieder einmal mit der sog. **1%-Regelung** zu befassen und dabei entschieden, dass diese nur auf Basis des ehemaligen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Anschaffung und inkl. der *werkseitig* verbauten Sonderausstattung zu berechnen ist. Nachträglich in das Fahrzeug eingebaute Ausstattungen (im Urteilsfall eine Gas-Anlage) erhöhen dagegen *nicht* die Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung. Diese Regelung gilt nach dem Urteilswortlaut für jede nachträglich eingebaute und nicht werkseitig vorhandene Sonderausstattung.

Bisher galten nach ständiger Rechtsprechung Kosten für **künstliche Befruchtungen** nicht als steuerlich berücksichtigungsfähige Kosten. Der BFH sah diese als bloße medizinische Maßnahme, nicht aber als Heilbehandlung an. Mit einem Urteil aus Dezember des letzten Jahres hat der BFH nun seine Auffassung geändert. Künstliche Befruchtungen gelten seit dem als Heilbehandlungen. Die Kosten sind deshalb als sog. außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Mit einem erst spät veröffentlichten Beschluss aus Februar 2010 stellt der BFH noch einmal klar, dass die Anforderungen an die **Leistungsbeschreibung** in einer Rechnung sehr streng auszulegen sind. Auch bei Rechnungen von Kleinunternehmern (hier im Baugewerbe) reichen Leistungsbeschreibungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ oder „Außenputzarbeiten“ ohne weitere Konkretisierung *nicht* aus, um die Rechnung insoweit ordnungsgemäß im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu machen. Die Folge ist, dass der Rechnungsempfänger aus solchen Rechnungen *keinen* Vorsteuerabzug hat!

Für weitere Rückfragen sprechen Sie uns bitte jederzeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH